

# Bundesgesetzblatt <sup>2357</sup>

Teil I

G 5702

---

**2004**                      **Ausgegeben zu Bonn am 29. September 2004**                      **Nr. 51**

---

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 2004	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz – 2. ZDGÄndG)</b> ..... FNA: 55-2, 50-1, 55-2-8 GESTA: I008	2358
22. 9. 2004	Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (WSVSeeKostV) ..... FNA: neu: 9510-29; 9510-25	2363
23. 9. 2004	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung ..... FNA: 2030-2-1	2373
24. 9. 2004	Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ..... FNA: 9232-1, 9232-1-26, 9232-9, 9290-8	2374
27. 9. 2004	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2005 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2005 – AELV 2005) ..... FNA: neu: 8251-10-1-11	2393
27. 9. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Mitgliedsnummernverordnung-Landwirtschaft ..... FNA: 8251-10-3	2398
15. 9. 2004	Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung ..... FNA: 2030-14-113	2399
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2412

---

## Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz – 2. ZDGÄndG)

Vom 27. September 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 36a Staatsbürgerlicher Unterricht“ durch die Angabe „§ 36a (weggefallen)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „70 vom Hundert“ die Angabe „ , vom 1. März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 50 vom Hundert,“ gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. schwerbehinderte Menschen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Vom Zivildienst sind anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zu befreien,
    1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,
    2. deren zwei Geschwister
      - a) Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Dauer,
      - b) Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 bestimmten Dauer,
      - c) Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 13a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes,
      - d) Entwicklungsdienst nach § 14a Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 13b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes,
      - e) einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b Abs. 1,
      - f) ein freiwilliges Jahr entsprechend den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) von mindestens neun Monaten,

g) ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a Abs. 1,

h) Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit

geleistet haben oder

3. die

a) verheiratet sind,

b) eingetragene Lebenspartner sind oder

c) die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben.“

4. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen“ und „oder Gewerbebetriebes“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers

a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

b) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium, in dem zum vorgesehenen Dienst- eintritt das dritte Semester bereits erreicht ist, oder einen zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

c) eine bereits begonnene Berufsausbildung unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“

5. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes, die nicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 20 des Wehrpflichtgesetzes frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen waren, sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Bundesamtes zu stellen.“

6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b“ die Angabe „und Nr. 3“ eingefügt.

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „32. Lebensjahres“ durch die Angabe „30. Lebensjahres“ ersetzt.
8. § 14b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.
9. § 14c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ und die Angabe „sowie 24 Tagen Urlaub“ durch die Angabe „sowie 26 Tagen Urlaub“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „die Kostenerstattung“ durch die Wörter „den Zuschuss“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:  
„Die Rechtsverordnung kann die Verpflichtung der Träger zu Angaben über die Rentenversicherung, die Tätigkeit und den Einsatzort der Dienstleistenden vorsehen.“
10. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „24. Lebensjahres“ durch die Angabe „22. Lebensjahres“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „sowie den §§ 14 bis 15“ durch die Angabe „ , §§ 14 bis 14b sowie § 15“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „23. Lebensjahr“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe „28. Lebensjahr“ wird durch die Angabe „25. Lebensjahr“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt.
  - ccc) In Nummer 2 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.
  - ddd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthalts (§ 23 Abs. 4) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten oder“.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt
1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet worden wären oder verwendet worden sind, oder
  2. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14a) vor Vollendung des 23. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind.“
- dd) In Satz 4 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ und die Angabe „28. Lebensjahres“ durch die Angabe „25. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Dauer des Zivildienstes entspricht der Dauer des Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes). § 79 Nr. 1 bleibt unberührt. Bei einem abschnittswisen Zivildienst entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes dauert der erste Abschnitt sechs Monate. Die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt.“
13. § 36a wird aufgehoben.
14. In § 68 Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Bundesdisziplinargerichts“ durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ und das Wort „Bundesdisziplinargericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.
15. In § 79 Nr. 4 wird die Angabe „und § 14b Abs. 1“ durch die Angabe „ , § 14b Abs.1 und § 14c Abs. 1“ ersetzt.
16. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 81  
Übergangsvorschriften aus Anlass des Änderungsgesetzes vom 27. September 2004 (BGBl. I S. 2358)“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „30. September 2004“ und die Angabe „zehn Monate“ durch die Angabe „neun Monate“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zehn Monate“ durch die Angabe „neun Monate“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „am 31. Dezember 2001 oder später die ab 1. Januar 2002“ durch die Angabe „30. September 2004 oder später die ab 1. Oktober 2004“ ersetzt.

## Artikel 2 Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe  
„§ 52 Übergangsvorschrift“  
durch die Angabe  
„§ 52 (weggefallen)“  
ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Dienstbeginn“ durch das Wort „Diensteintritt“ und die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „23. Lebensjahr“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
  - a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
  - b) wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthalts (§ 3 Abs. 2) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten,
  - c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und nach Absatz 3 Satz 1 eine Nachdienstverpflichtung zu erfüllen haben oder
  - d) nach Vollendung des 22. Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt des Verzichts wegen Überschreitens der bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr zum Zivildienst einberufbar sind und sich nicht im Zivildienst befinden;

2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet werden;

3. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.“

- c) In Satz 3 werden die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ und die Angabe „28. Lebensjahres“ durch die Angabe „25. Lebensjahres“ ersetzt.

3. § 8a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig oder verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. schwerbehinderte Menschen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vom Wehrdienst sind Wehrpflichtige auf Antrag zu befreien,

1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,

2. deren zwei Geschwister

- a) Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1a bestimmten Dauer,

- b) Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer,

- c) Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 13a Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes oder nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,

- d) Entwicklungsdienst nach § 13b Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 14a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,

- e) einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,

- f) ein freiwilliges Jahr entsprechend den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) von mindestens neun Monaten,

- g) ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes oder

- h) Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit

geleistet haben oder

3. die
- a) verheiratet sind,
  - b) eingetragene Lebenspartner sind oder
  - c) die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen“ und „oder Gewerbebetriebes“ gestrichen.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

      - a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,
      - b) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium, in dem zum vorgesehenen Dienst Eintritt das dritte Semester bereits erreicht ist, oder einen zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder
      - c) eine bereits begonnene Berufsausbildung unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“
  - b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b“ die Angabe „und Nr. 3“ eingefügt.
6. § 13a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „32. Lebensjahres“ durch die Angabe „30. Lebensjahres“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Angabe „12. Familienstand.“ angefügt.
  - b) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Angabe „7. Familienstand.“ angefügt.
8. § 52 wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Änderung**  
**der Zuschussverordnung**

§ 1 der Zuschussverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2963) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „vorgesehene Tätigkeit“ die Wörter „und den vorgesehenen Einsatzort“ eingefügt.
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Zugleich übermittelt der Träger dem Bundesamt die Rentenversicherungsnummer sowie die Betriebsnummer für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.“

**Artikel 4**  
**Rückkehr**  
**zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Zuschussverordnung können aufgrund der Ermächtigung des Zivildienstgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 5**  
**Neufassung des Zivildienstgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 16 am letzten Tag des Monats der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. September 2004

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Renate Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Peter Struck

**Kostenverordnung  
für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt  
(WSVSeeKostV)**

**Vom 22. September 2004**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876),
- des § 46 Abs. 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), der zuletzt durch Artikel 282 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- des § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), der zuletzt durch Artikel 267 Nr. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und
- des § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), der zuletzt durch Artikel 55 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und auf Grund des § 32 Abs. 4 des Seesicherheits-Untersuchungsgesetzes vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1815, 1817) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821):

§ 1

**Gebühren und Auslagen**

(1) Für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Betreffen Amtshandlungen Schiffe oder schwimmende Geräte, die für Arbeiten beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen eingesetzt sind, werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch für den Umtausch und die Verlängerung von Patenten der nautischen Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die im schifffahrtspolizeilichen Bereich tätig sind.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes kann ein Mindestpauschalsatz von 5 Euro erhoben werden.

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann ein dem entstehenden Aufwand entsprechender Betrag bis zur Höhe der doppelten Gebühr erhoben werden.

§ 2

**Allgemeine Gebühregrundsätze**

(1) Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die im Einzelfall zu erhebende Gebühr nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu bemessen. Die Mindestgebühr ist nur dann zu erheben, wenn eine formularmäßige Bearbeitung möglich ist.

(2) Die nach den Nummern 2 bis 7 und 49 bis 53 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Gebühren sind um 50 Prozent zu erhöhen, sofern eine Dauergenehmigung erteilt wird. Für schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen, für die

1. eine Sperrung des Fahrwassers oder
2. umfangreiche Überwachungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen durch die Schifffahrtspolizeibehörde erforderlich sind, ist die doppelte Gebühr zu erheben. Ein Zuschlag nach § 1 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Werden Gebühren nach der Schiffsgröße erhoben, so ist die im amtlichen Schiffsmeßbrief ausgewiesene Bruttoreaumzahl (BRZ) zugrunde zu legen.

### § 3

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4234), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457), außer Kraft.

Berlin, den 22. September 2004

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe



**Anlage**  
 (zu § 1 Abs. 1)

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
1	Schriftlich erlassene schiffahrts- polizeiliche Verfügungen	§ 56 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Schiffahrtsordnung Emsmündung	58 bis 650
2	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Boden- effekt- und Hochgeschwindigkeits- fahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a der Schiffahrtsordnung Emsmündung  Bemessungsgrundlage: Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl (BRZ) bis 3 000 BRZ 6 000 BRZ 10 000 BRZ 20 000 BRZ 30 000 BRZ 40 000 BRZ 60 000 BRZ 80 000 BRZ 100 000 BRZ 110 000 BRZ 120 000 BRZ 130 000 BRZ über 130 000 BRZ Wasserflugzeuge und Flugboote	58 72 86 102 122 152 177 210 240 267 297 360 414 100
3	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlicher Schub- und Schlepp- verbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffahrtsordnung Emsmündung a) Anhänge Bruttoreumzahl bis 1 500 BRZ 4 000 BRZ 6 500 BRZ 10 000 BRZ 20 000 BRZ 30 000 BRZ 40 000 BRZ 50 000 BRZ 60 000 BRZ 70 000 BRZ über 70 000 BRZ	58 85 102 122 167 195 222 250 278 333 415

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
		b) Schwimmkörper	
		bis 100 m	58
		200 m	70
		500 m	85
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung  Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	58 bis 414
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann	§ 57 Abs. 1 Nr. 4 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung  Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	58 bis 414
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 5 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 2 Nr. 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung  Bemessungsgrundlage: Motorenstärke	
		bis 368 kW ( 500 PS)	45
		736 kW ( 1 000 PS)	48
		1 471 kW ( 2 000 PS)	58
		3 678 kW ( 5 000 PS)	70
		7 355 kW (10 000 PS)	102
		14 710 kW (20 000 PS)	135
		22 065 kW (30 000 PS)	167
		über 22 065 kW (30 000 PS)	222
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser	§ 57 Abs. 1 Nr. 6 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 6 der Schifffahrtsordnung Emsmündung  Bemessungsgrundlage: Anzahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Boote	
		bis zu 50 Booten	50
		für jedes weitere Boot	1
		höchstens jedoch	380
		Jugendregatten	15
8	Genehmigung des Parasailing	§ 57 Abs. 1 Nr. 6a der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	75

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
9	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 7 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 7 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	50 bis 750
10	Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Abs. 6 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung  Bemessungsgrundlage: Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl (BRZ) bis 3 000 BRZ 6 000 BRZ 10 000 BRZ 20 000 BRZ 30 000 BRZ 40 000 BRZ	   55 70 85 100 120 150
11	Erteilung eines Fahrausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am bzw. im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben a) für muskelbetriebene Sportfahrzeuge, b) für sonstige Sportfahrzeuge	§ 51 Abs. 2 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung	  12 15
12	Anerkennung der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	§ 42 Abs. 5 Satz 1 der Seeschiffahrts- straßen-Ordnung	37
13	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall	§ 59 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung § 12 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung  Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	58 bis 414
14	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 Abs. 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	40 bis 450
15	Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungs- verordnung	52
16	Ausstellung eines Befähigungsnachweises	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungs- verordnung	39
17	Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse	§ 21 Abs. 1 und § 21c der Schiffsoffizier- Ausbildungsverordnung	52

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
18	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	67
19	Ersatz eines Befähigungsnachweises	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	39
20	Zulassung von Seefahrzeiten zum Erhalt des Fortbestandes der Befähigung	§ 25 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	21
21	Eintragung eines Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü	§ 26a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	39
22	Umtausch eines Befähigungszeugnisses	§ 30 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	39
23	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	32
24	Erteilung eines niedrigeren Befähigungszeugnisses nach Entzug durch Seeamtsspruch	§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes	52
25	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Befähigungszeugnisses oder einer Anerkennung eines ausländischen Zeugnisses	§ 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 21c der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	50 vom Hundert der Gebühr nach den lfd. Nummern 15 und 17
26	Zuteilung des Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises oder dessen Verlängerung oder Ausstellung eines Ersatzausweises	§ 4 Abs. 2 der See-Sportbootverordnung	45
27	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes oder Wassermotorrades, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, kleine Sportboote Wassermotorräder	§ 5, § 6 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 der See-Sportbootverordnung	20 15
28	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist, große Sportboote	§ 5, § 6 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 der See-Sportbootverordnung	80
29	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses für Sportboote, die durch die See-Berufsgenossenschaft oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft untersucht wurden, je Fahrzeug	§ 6 Abs. 1, 2 und 3 der See-Sportbootverordnung	25

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
30	Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 9 Abs. 2 der See-Sportbootverordnung	38
31	Erlass von Verboten oder Geboten sowie Zulassung von Ausnahmen jeweils im Einzelfall	§ 13 der See-Sportbootverordnung	26 bis 48
32	Beendigung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses aus triftigem Grund im Anschluss an eine von der Zulassungsbehörde in Auftrag gegebene und von der See-Berufsgenossenschaft oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte Nachbesichtigung	§ 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der See-Sportbootverordnung	60 bis 800
33	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust		23
34	Übertragung des Bootszeugnisses bei Veräußerung bzw. Umschreibung des Bootszeugnisses		23
35	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Seelotsgesetzes § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	20
36	Prüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 39	§ 10 des Seelotsgesetzes	125
37	Prüfung eines Seelotsenbewerbers für außerhalb der Reviere – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 40	§ 42 Abs. 2 des Seelotsgesetzes	105
38	Bestallung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 37	§ 11 und § 17 des Seelotsgesetzes § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	40
39	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 38	§ 42 Abs. 1 des Seelotsgesetzes § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere	40
40	Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder Seelotsenausweises		20
41	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 12 der Ems-Lotsverordnung § 12 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 12 der Elbe-Lotsverordnung § 16 der NOK-Lotsverordnung § 14 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	70
42	Ersatz einer Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht		20

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
43	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 14 Abs. 1 der Ems-Lotsverordnung § 14 Abs. 1 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 14 Abs. 1 der Elbe-Lotsverordnung § 18 Abs. 1 der NOK-Lotsverordnung § 15 Abs. 1 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	35
44	Prüfung des Schiffsführers		
	a) Theoretische Prüfung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 der Ems-Lotsverordnung § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Elbe-Lotsverordnung § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	105
	b) Praktische Prüfung		
	Gesamtstrecke Nord-Ostsee-Kanal	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 der NOK-Lotsverordnung	537
	Teilstrecke Nord-Ostsee-Kanal		75
	Teilstrecke Trave	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der NOK-Lotsverordnung	146
45	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht mit der Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung	§ 9 Abs. 1 bis 4 der Ems-Lotsverordnung § 9 Abs. 1 bis 4 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 1 bis 5 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 1 bis 5 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 5 der Elbe-Lotsverordnung § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 4 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	37
46	Verlängerung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 9 Abs. 5 der Ems-Lotsverordnung § 9 Abs. 5 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 6 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 6 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6 der Elbe-Lotsverordnung § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	37

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
47	Übertragung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht auf ein typgleiches Schiff	§ 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 der Ems-Lotsverordnung § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 9 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 9 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 7, 8 und 9 der Elbe-Lotsverordnung § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 6, 7 und 8 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 7, 8 und 9 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	37
48	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“  Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gewerbefahrten	   25 35 75
49	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“  Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten Gewerbefahrten	   10 20 30 50
50	Befreiung von Befahrensverboten	§ 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee  Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten Gewerbefahrten bis 50 Personen für jede weitere Person höchstens jedoch	   25 38 50 125 3 250
51	Befreiung von Befahrensverboten	§ 5 Abs. 3 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee  Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten	   10 20 30

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
52	Befreiung von Befahrensverböten	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern  Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten Gewerbefahrten bis 50 Personen für jede weitere Person höchstens jedoch	       25 38 50 125 3 250
53	Untersagung der Beförderung oder des Umschlages von Öl	§ 3 Abs. 2 des Ölschadengesetzes	25 bis 100
54	In allen übrigen Fällen, die nicht in den lfd. Nummern 1 bis 53 aufgeführt sind, bei schriftlichen Verwaltungsakten nach Aufwand im Einzelfall		50 bis 250
55	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat		bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr
56	Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr
57	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet		10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist
	Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.		
58	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 57



**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Arbeitszeitverordnung**

**Vom 23. September 2004**

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1999 (BGBl. I S. 1745), die durch die Verordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „38,5“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch die Angabe „8,5“ ersetzt.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 23. September 2004

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern  
Schily

## Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften\*)

Vom 24. September 2004

Auf Grund

– des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, d, f, k, t und des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2586) und Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) sowie

– des § 6a Abs. 2 bis 5 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,

– des § 6 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes

verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium des Innern:

### Artikel 1

#### Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Februar 2004 (BGBl. I S. 248, 544), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Muster 2a wird wie folgt gefasst:

„Muster 2a Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)“.

b) Die Angabe zu Muster 2b wird wie folgt gefasst:

„Muster 2b Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)“.

c) Nach der Angabe zu Muster 2b wird folgende Angabe eingefügt:

„Muster 2c Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein der Bundeswehr)“.

d) Nach der Angabe zu Muster 2c wird folgende Angabe eingefügt:

„Muster 2d Datenbestätigung“.

2. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Fahrzeugschein ist der Zulassungsbehörde zum Eintrag des Vermerks über die Betriebsunter-sagung vorzulegen; bei zulassungsfreien Fahrzeugen ist der nach § 18 Abs. 5 erforderliche Nachweis über die Betriebserlaubnis abzuliefern.“

3. In § 19 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sie erlischt ferner für Fahrzeuge der Bundeswehr, für die § 20 Abs. 3b oder § 21 Satz 5 angewendet worden ist, sobald die Fahrzeuge nicht mehr für die Bundeswehr zugelassen sind.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) (weggefallen)

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Brief ist von dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis unter Angabe der Firmenbezeichnung und des Datums mit seiner Unterschrift zu versehen; eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel ist zulässig.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge ist verpflichtet, für jedes dem Typ entsprechende zulassungspflichtige Fahrzeug eine Datenbestätigung nach Muster 2d auszufüllen. In die Datenbestätigung sind vom Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis die Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs einzutragen oder, wenn mehrere Hersteller beteiligt sind, von jedem Beteiligten die Angaben für die von ihm hergestellten Teile, sofern nicht ein Beteiligter die Ausfüllung der Datenbestätigung übernimmt. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hat der für die Ausfüllung der Datenbestätigung jeweils Verantwortliche unter Angabe des Datums zu bescheinigen. Die Datenbestätigung ist für die Zulassung dem Fahrzeug mitzugeben. Hat der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis auch einen Fahrzeugbrief nach Absatz 3 Satz 1 ausgefüllt, ist dieser der Datenbestätigung beizufügen. Die Datenbestätigung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn

1. das Kraftfahrt-Bundesamt für den Fahrzeugtyp Typdaten zur Verfügung gestellt hat und

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. EG Nr. L 138 S. 57), geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. EU 2004 Nr. L 10 S. 29).

2. der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis durch Eintragung der vom Kraftfahrt-Bundesamt für den Abruf der Typdaten zugeteilten Typ- sowie Varianten-/Versionsschlüsselnummer im Fahrzeugbrief bestätigt hat, dass das im Fahrzeugbrief genannte Fahrzeug mit den Typdaten, die dieser Schlüsselnummer entsprechen, übereinstimmt.“
  - c) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden sollen, braucht die Datenbestätigung abweichend von Absatz 3a Satz 1 nur für eine Fahrzeugserie ausgestellt zu werden, wenn der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis die Fahrzeug-Identifizierungsnummer jedes einzelnen Fahrzeugs der Fahrzeugserie der Zentralen Militärkraftfahrtstelle mitteilt.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis ist der Zulassungsbehörde das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen. Das Gutachten muss die technische Beschreibung des Fahrzeugs in dem Umfang enthalten, der für die Ausfertigung des Fahrzeugscheins erforderlich ist. In dem Gutachten bescheinigt der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr, dass er das Fahrzeug im Gutachten richtig beschrieben hat und dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist; die Angaben aus dem Gutachten überträgt die Zulassungsbehörde in den Fahrzeugschein und, soweit vorgehen, in den Fahrzeugbrief.“
    - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 bedarf es für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden, nicht der Vorlage eines Fahrzeugbriefs, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr eine Datenbestätigung entsprechend Muster 2d ausstellt.“
  6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 4 wird das Wort „Fahrzeugbrief“ durch das Wort „Fahrzeugschein“ ersetzt.
    - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der gleiche Vermerk ist unter kurzer Bezeichnung des genehmigten Teils in dem nach § 18 Abs. 5 oder 6 erforderlichen Nachweis und in dem Anhängerverzeichnis, sofern ein solches ausgestellt worden ist, einzutragen.“
  7. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde)“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Antrag ist für zulassungspflichtige Fahrzeuge zum Nachweis der Verfügungsberechtigung sowie der Betriebserlaubnis der Fahrzeugbrief vorzulegen; wurde das Vorhandensein einer Betriebserlaubnis nicht durch die Eintragung der Typ- sowie Varianten-/Versionsschlüsselnummer nach § 20 Abs. 3a Satz 6 im Fahrzeugbrief, sondern in der nach § 20 Abs. 3a Satz 1 vorgeschriebenen Datenbestätigung bescheinigt, ist auch diese der Zulassungsbehörde vorzulegen; wenn noch kein Fahrzeugbrief vorhanden ist, ist gleichzeitig die Ausfertigung eines Briefs zu beantragen.“
  - cc) In Satz 6 werden die Wörter „wasserzeichenähnlichen Sicherheitsmerkmal“ durch das Wort „Wasserzeichen“ ersetzt und am Satzende die Angabe „(Muster 2b)“ eingefügt.
- b) In den Absätzen 7, 8 und 9 werden jeweils in Satz 1 die Wörter „und im Fahrzeugbrief“ gestrichen.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text von § 24 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe „(Muster 2a oder 2b)“ durch die Angabe „(Muster 2a)“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„; aus dem Verzeichnis müssen Name, Vornamen und genaue Anschrift des Halters sowie Hersteller, Tag der ersten Zulassung, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse), im Mitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg, bei Sattelanhängern auch die Stützlast in kg, Fahrzeug-Identifizierungsnummer und amtliches Kennzeichen der Anhänger ersichtlich sein.“
  - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zur Ausfüllung der Fahrzeugscheine werden der Zulassungsbehörde, soweit es für die Zulassung erforderlich und angemessen ist, vom Kraftfahrt-Bundesamt Typdaten zur Verfügung gestellt, um die Eintragungen maschinell vornehmen zu können. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat diese Typdaten zu erstellen, soweit es über die hierfür erforderlichen Angaben verfügt.

(3) Für Fahrzeuge der Bundeswehr können von der Zentralen Militärkraftfahrtstelle Fahrzeugscheine nach Muster 2c ausgefertigt werden.“
9. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Ausfüllung des Fahrzeugbriefs kann die Zulassungsbehörde die vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 24 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Typdaten verwenden.“

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Seiten“ durch das Wort „Felder“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden sollen, bedarf es für die Zulassung keines Fahrzeugbriefs. Ein Fahrzeugbrief kann durch die Zentrale Militärkraftfahrtstelle ausgefertigt werden.“
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Fahrzeugart“ durch das Wort „Fahrzeugklasse“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Leistung“ durch das Wort „Nennleistung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „des Gesamtgewichts“ durch die Wörter „der Gesamtmasse“ und die Wörter „Nutz-/Sattel-/Auftriebs- oder Anhängelast“ durch die Angabe „Stützlast oder Anhängelast“ ersetzt.
- dd) In Nummer 8 wird das Wort „/Liege-“ gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dem Antrag ist der bisherige Fahrzeugschein beizufügen.“
- c) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:
- „(4a) Die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten nicht
1. für zulassungspflichtige Fahrzeuge, die durch Eintrag eines Vermerks über die Stilllegung in den Fahrzeugschein und durch Entstempe- lung des amtlichen Kennzeichens vorüber- gehend stillgelegt worden sind,
  2. für zulassungsfreie Fahrzeuge, denen ein eige- nes Kennzeichen zugeteilt ist und die durch Eintrag eines Vermerks über die Stilllegung in den Fahrzeugschein oder durch Ablieferung der amtlichen Bescheinigung über die Zutei- lung des Kennzeichens und durch Entstempe- lung des amtlichen Kennzeichens vorüber- gehend stillgelegt worden sind.“
- d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zulassungsbehörde vermerkt die Zurückzie- hung des Fahrzeugs aus dem Verkehr unter Angabe des Datums auf dem Fahrzeugschein und gegebenenfalls auf den Anhängerverzeich- nissen und händigt die vorgelegten Unterlagen wieder aus.“
- e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 5 gilt nicht
1. für zulassungspflichtige Fahrzeuge, die durch Eintragung eines Vermerks über die Stilllegung in den Fahrzeugschein und durch Entstempe- lung des amtlichen Kennzeichens vorüber- gehend stillgelegt worden sind,
2. für zulassungsfreie Fahrzeuge, denen ein eige- nes Kennzeichen zugeteilt ist, die durch Ablie- ferung der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens oder durch Ein- tragung eines Vermerks über die Stilllegung in den Fahrzeugschein und durch Entstempe- lung des amtlichen Kennzeichens vorüber- gehend stillgelegt worden sind.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Soll ein endgültig aus dem Verkehr gezo- genes zulassungspflichtiges Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen werden, sind der Zulas- sungsbehörde der Fahrzeugbrief oder, falls dieser noch unauffindbar ist, die in Absatz 5 letzter Satz vorgesehene Bescheinigung sowie der Fahrzeugschein vorzulegen. War für ein zulassungsfreies Fahrzeug ein Fahrzeugbrief nach § 18 Abs. 7 aus- gefertigt, ist auch dieser oder, falls dieser noch unauffindbar ist, die in Absatz 5 letzter Satz vor- gesehene Bescheinigung vorzulegen. Von der Zu- lassungsbehörde sind die vorgelegten Unterlagen einzuziehen und neue auszufertigen.“
11. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraft- wagen“) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
- „§ 27 Abs. 4 (Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern)
- Bei Anträgen nach den Absätzen 2 und 3 zu Fahr- zeugen, die vor dem 1. Oktober 2005 durch Ablie- ferung des Fahrzeugscheins vorübergehend still- gelegt wurden, ist außer dem Fahrzeugbrief eine amtliche Bescheinigung über die vorübergehen- de Stilllegung vorzulegen. Bei Anzeigen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Fahrzeugschein vor- zulegen, wenn ein solcher ausgefertigt worden ist, sonst ist die Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens vorzulegen und durch eine Zulassungsbescheinigung Teil I zu ersetzen.
- § 27 Abs. 5 und 6 (Zurückziehung aus dem Ver- kehr)
- Werden Fahrzeuge nach dem 30. September 2005 abgemeldet, für die der Fahrzeugschein vor dem 1. Oktober 2005 ausgefertigt wurde, ist der Fahrzeugschein bei der Abmeldung des Fahr- zeugs bei der Zulassungsbehörde abzuliefern. Der Fahrzeugbrief ist mit einem Vermerk über die Zurückziehung des Fahrzeugs aus dem Verkehr zurückzugeben.
- § 27 Abs. 7 (Erneute Zulassung)
- Soll ein vor dem 1. Oktober 2005 endgültig aus dem Verkehr zurückgezogenes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das nach Ablauf der Frist nach § 27 Abs. 6 als endgültig aus dem Verkehr zurückge- zogen gilt, erneut in den Verkehr gebracht wer- den, ist der Zulassungsbehörde
1. bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen der Fahrzeugbrief und eine amtliche Bescheini- gung über die Abmeldung und

2. bei zulassungsfreien Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt werden soll, eine amtliche Bescheinigung über die Abmeldung

vorzulegen.“

b) Die Übergangsvorschrift „Muster 2a und Muster 2b (Fahrzeugscheine)“ wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„Muster 2a (Fahrzeugschein)

Fahrzeugscheine und Anhängerscheine, die

1. den Mustern 2, 2a, 2b, 3 und 3a in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897) oder
2. den Mustern 2a, 2b und 3 in der Fassung der Verordnung vom 21. Juli 1969 (BGBl. I S. 845) oder Fahrzeugscheine, die
3. den Mustern 2a und 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1974 (BGBl. I S. 3193) oder
4. den Mustern 2a und 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793)

entsprechen, bleiben gültig. Fahrzeugscheine nach den in Nummer 4 genannten Mustern dürfen nur noch bis einschließlich 30. September 2005 ausgefertigt werden. Ein Umtausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist erforderlich, wenn der Fahrzeugbrief durch eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ersetzt wird.

Muster 2b (Fahrzeugbrief)

Fahrzeugbriefe, die durch eine Zulassungsbehörde vor dem 1. Oktober 2005 ausgefertigt worden sind, bleiben gültig. Ein Umtausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ist erforderlich, wenn der Fahrzeugschein nach bisher gültigen Mustern durch eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ersetzt wird.

Muster 2c (Fahrzeugschein der Bundeswehr)

Fahrzeugscheine, die durch die Bundeswehr vor dem 1. Oktober 2005 ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.“

c) An die Übergangsvorschrift „Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen)“ wird folgender Satz angefügt:

„Vordrucke, die dem Muster 3 oder dem Muster 4 in der vor dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen, dürfen aufgebraucht werden.“

12. Die Muster 2a und 2b erhalten die aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
13. Nach dem Muster 2b werden die Muster 2c und 2d in der aus den Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung ersichtlichen Fassung eingefügt.

14. Die Muster 3 und 4 erhalten die aus den Anlagen 5 und 6 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

### Aufhebung der

### 26. Ausnahmereverordnung zur StVZO

Die 26. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 20. März 1978 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127), wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden der einleitende Satzteil und die Nummern 1 bis 7 wie folgt gefasst:

„Bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens (§ 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind der Zulassungsbehörde vom Antragsteller in dem für das jeweilige Fahrzeug benötigten Umfang folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus,
2. Marke, Typ sowie Variante und Version, Handelsbezeichnungen des Fahrzeugs sowie, wenn für das Fahrzeug eine EG-Typgenehmigung oder eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt worden ist, die Nummer und das Datum der Erteilung,
3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
4. bei Personenkraftwagen: die vom Hersteller auf dem Fahrzeug angebrachte Farbe,
5. Datum der Erstzulassung oder ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs,
6. bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens nach Entstempelung oder Abhandenkommen des bisherigen: das bisherige Kennzeichen,
7. folgende Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs:
  - a) Kraftstoffart oder Energiequelle,
  - b) Höchstgeschwindigkeit (km/h),
  - c) Hubraum (cm<sup>3</sup>),
  - d) technisch zulässige Gesamtmasse (kg), Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs (kg), Leistungsgewicht (in kW/kg) (nur bei Krafträdern), Stützlast (kg), technisch zulässige Anhängelast, gebremst und ungebremst (kg), technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg,
  - e) Anzahl der Achsen und der Antriebsachsen,

- f) Anzahl der Sitzplätze einschließlich Fahrersitz, Stehplätze,
- g) Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen (m<sup>3</sup>),
- h) (weggefallen)
- i) Nennleistung (kW) und Nenndrehzahl bei min<sup>-1</sup>,
- k) Abgaswert CO<sub>2</sub> (in g/km),
- l) Länge, Breite und Höhe (Maße über alles: mm),
- m) die mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis genehmigten oder in einem nach § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erstellten Gutachten als vorschriftsmäßig bescheinigten Größenbezeichnungen der Bereifung je Achse, mindestens jedoch die Größenbezeichnung der Reifen, mit denen das Fahrzeug tatsächlich ausgerüstet ist,
- m<sub>1</sub>) eine der mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis genehmigte bzw. in dem nach § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erstellten Gutachten als vorschriftsmäßig bezeichnete Anhängenkupplung,
- n) Standgeräusch [dB (A)] mit Drehzahl in min<sup>-1</sup> und Fahrgeräusch [dB (A)],
- o) weitere Angaben, soweit deren Eintragung in den Fahrzeugpapieren vorgeschrieben oder zugelassen ist,“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 7 Buchstabe a bis n und Nr. 8 erhobenen Daten, die vom Kraftfahrt-Bundesamt vergebene Kurzbezeichnung für den Hersteller, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässige Gesamtmasse in kg und die entsprechende Achslast in kg,“.
- bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Nummer des Fahrzeugscheins sowie bei Fahrzeugen, für die ein Fahrzeugbrief ausgefertigt wurde, Nummer des Fahrzeugbriefs,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe o, Nr. 9 und 10 erhobenen Daten sowie – bis zur Erstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I – solche Daten, die auf Grund früherer Muster des Fahrzeugscheins in den örtlichen Fahrzeugregistern zu speichern waren,“.
- bb) Nummer 22 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) die früheren Halter und die Anzahl der früheren Halter eines Fahrzeugs,“.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstabe a bis n erhobenen Daten sowie die errechnete Nutzlast (Gesamtmasse abzüglich Leermasse),“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 12 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Daten sowie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Daten, soweit diese in die Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen sind,“.
- c) In Nummer 3 Buchstabe g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- d) Nummer 3 Buchstabe h wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „Art und“ gestrichen.
5. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefasst:
- „b) Fahrzeugklasse sowie Schlüsselnummer des Herstellers, Typ sowie Variante und Version des Fahrzeugs,“.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa<sub>0</sub>) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Halters“ die Wörter „und frühere Halter“ eingefügt.
- aa) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Art“ durch das Wort „Fahrzeugklasse“ ersetzt und nach dem Wort „Hersteller,“ die Angabe „Marke, Handelsbezeichnung,“ eingefügt.
- bb) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) die für die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung (Teil I und II) und für die Speicherung im örtlichen Fahrzeugregister benötigten, das Fahrzeug beschreibenden und identifizierenden Daten, die Anzahl der Halter,“.
- cc) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Art“ durch das Wort „Fahrzeugklasse“ ersetzt und nach dem Wort „Hersteller,“ die Angabe „Marke, Handelsbezeichnung,“ eingefügt.
- dd) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Art“ durch das Wort „Fahrzeugklasse“ ersetzt und nach dem Wort „Hersteller,“ die Angabe „Marke, Handelsbezeichnung,“ eingefügt.
- ee) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e werden für die Stellen nach Satz 2 Nr. 2 zum Abruf bereitgehalten.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus,“.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „Hersteller,“ die Angabe „Marke, Handelsbezeichnung,“ eingefügt.
7. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „1 Jahr“ durch die Angabe „7 Jahre“ ersetzt.
3. In der Gebührennummer 221.6 wird die Angabe „10,20“ durch die Angabe „10,90“ ersetzt.
4. In der Gebührennummer 221.7 wird die Angabe „15,30“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
5. Der Gebührennummer 225 wird folgender Satz angefügt:  
„Diese Gebühr erhöht sich bei der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) um 0,70 Euro.“
6. In der Gebührennummer 227.2 wird die Angabe „25,60“ durch die Angabe „26,30“ ersetzt.
7. In der Gebührennummer 227.3 wird die Angabe „20,50“ durch die Angabe „21,20“ ersetzt.
8. In der Gebührennummer 227.4 wird die Angabe „10,20“ durch die Angabe „10,90“ ersetzt.
9. In der Gebührennummer 227.5 wird die Angabe „15,30“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der 2. Abschnitt in der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 221.1 wird die Angabe „25,60“ durch die Angabe „26,30“ ersetzt.
2. In der Gebührennummer 221.2 wird die Angabe „25,60“ durch die Angabe „26,30“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. September 2004

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe

Der Bundesminister des Innern  
Schily

## Anlage 1

## Muster 2a (§ 24)

## Vorbemerkungen

## I. Ausgestaltung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

1. Trägermaterial: Neobond (150 g/m<sup>2</sup>), Farbe weiß  
Format: Breite 210 mm, Höhe 105 mm, zweimal faltbar auf DIN A7, zweiseitig bedruckt  
In das Trägermaterial eingearbeitet sind die folgenden fälschungser-schwerenden Sicherheitsmerkmale:
  - Wasserzeichen (Motiv: „Stilisierter Adler“ – gesetzlich geschützt für die Bundesdruckerei),
  - Melierfasern, teilweise fluoreszierend,
  - Planchetten, fluoreszierend,
  - Sicherheitsreagenzien als Schutz gegen chemische Rasurmanipulationen.
2. Druckmerkmale:  
Der Druck auf dem Trägermaterial weist folgende fälschungser-schwerende Sicherheitsmerkmale auf:
  - mehrfarbiger Guillochenschutzunterdruck (zweistufig verarbeitet) mit Irisverlauf und integrierten Mikroschriften auf beiden Seiten,
  - Fluoreszenzaufdruck vorderseitig (Motiv: Bundesadler mit zweigeteilter Linienstruktur), unsichtbar (unter UV-Licht fluoreszierend),
  - Textfarbe dunkelgrün (unter UV-Licht grün fluoreszierend),
  - optisch-variables Element in Form eines Kinegrams (Motiv: „Sonne 40“ – gesetzlich geschützt für die Bundesdruckerei) auf der Rückseite des Dokuments einschließlich eines maschinell prüfbares Merkmals. Das Kinegramm wird durch die Vordrucknummerierung teilweise überdruckt. Die Vordrucknummerierung wird dunkelblau (unter UV-Licht gelb-grün fluoreszierend) aufgebracht,
  - die auf der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I vorgesehene Nummer wird durch die Zulassungsbehörde bei Ausstellung des Vordrucks angebracht, wobei die Einmaligkeit der Nummer sichergestellt wird.

## II. Objektsicherung und Fertigungskontrolle

Die Herstellung, Lagerung und der Versand von Rohmaterialien und Blanko-Vordrucken muss so erfolgen, dass ein Verlust oder ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck müssen Druckereien und Verlage Systeme der Objektsicherung und Fertigungskontrolle unterhalten, die folgenden Anforderungen genügen müssen:

- Für die Räume, in denen die Formulare gelagert werden, ist ein erhöhter mechanischer Einbruchschutz vorzusehen. Die Widerstandszeitwerte für Mauerwerk, Türen und Fenster sind so zu wählen, dass auch beim Einsatz üblicher maschinenbewegter Werkzeuge ausreichend Zeit für ein polizeiliches Einschreiten bleibt. Es ist eine Einbruchmeldeanlage nach neuester Richtlinie vorzusehen sowie ein Zugangskontrollsystem mit Dokumentationseinrichtung. Die Entnahme und Einlagerung ist jeweils von zwei Beschäftigten zu quittieren. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nicht nur die von der Bundesdruckerei angelieferten Blankoformulare, sondern außerhalb der Arbeitszeit auch alle Halb- und Zwischen-erzeugnisse in diesem gesicherten Lager verwahrt werden.
- Die Verarbeitung der Formulare in der Druckerei (Herstellung der Eindrücke, schneiden, zählen und verpacken) darf nur in Räumlichkeiten mit eingeschränkter Zugangsberechtigung erfolgen. Es ist ein Zugangskontrollsystem mit Dokumentationseinrichtung zu installieren.



- Mit Lagerung und Verarbeitung dürfen nur zuverlässige Personen betraut werden, die eine besondere Verpflichtungserklärung im sorgfältigen und kontrollierten Umgang mit den Vordrucken abgegeben haben.
- Es ist ein Registrierungssystem einzurichten, das eine lückenlose Verfolgung und Verbleibskontrolle jedes einzelnen Vordrucks anhand der von der Bundesdruckerei angebrachten Nummerierung sicherstellt.
- Der Versand der Formulare an die Zulassungsbehörden muss so erfolgen, dass jederzeit eine Verbleibsermittlung möglich ist und der Empfänger innerhalb der Zulassungsbehörde registriert wird.

Die Unternehmen geben eine Sicherheitserklärung ab, in der sie die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt bestätigen. Das Kraftfahrt-Bundesamt ermächtigt nach Prüfung die Bundesdruckerei, diesen Unternehmen Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zu liefern. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn die Unternehmen gegen einzelne Sicherheitsbestimmungen verstoßen.

<b>Zulassungsbescheinigung Teil I</b> (Fahrzeugschein)		L 18 9 P2 P4 T	
J 2.1 4 2.2 3		19 G	
E		13 Q	
D.1		F.1 F.2	
D.2		7.2 7.3	
D.3		8.2 8.3	
2		U.1 U.2 U.3	
5		O.1 O.2 S.1 S.2	
V.9		15.1	
14		15.2	
P.3		15.3	
10		R 11	
22		K 16	
14 1 P1		G 17 16	
21		21	
Nr.		3	
Europäische Gemeinschaft <b>D</b> Bundesrepublik Deutschland		(Sitz der Zulassungsbehörde)	
Permiso de circulación. Parte I / Osvedčenie o registraci. Část I / Registracni certifikat. Prilozenie I / Registrovanostni list. Prilozak I / Registration certificate. Part I / Certificat d'immatriculation. Partie I / Carta di circolazione. Parte I / Registrācijas apliecība. I. daļa / Cartă de circulație. Partea I / Registarica aplicabila. I. Resz / Registracijos liudijimas. I dalis / Fogalmi engedély. I. Resz / Certifikat za registraciju. I. Part / Kentekebewijs. Deel I / Dovoljnost registracije. I. Part / Certificado de matricula. Parte I / Osvedčenie o registraci. Část I / Registrovanostni list. Prilozak I / Registracni certifikat. Prilozenie I / Registrovanostni list. Prilozak I / Registracni certifikat. Prilozenie I / Registrovanostni list. Prilozak I / Registracni certifikat. Prilozenie I / Registrovanostni list. Prilozak I /		I Datum:	
A Amtliches Kennzeichen		C.1.1 Name oder Firmenname	
C.1.2 Vorname(n)		C.1.3 Anschrift	
Nächste HU (Monat und Jahr):		Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeuges ausgewiesen.	

<p>(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragsungen)</p> <p>Weitere HU:</p> <p>H   Datum</p> <p> <input type="checkbox"/> vorübergehende Stilllegung  <input type="checkbox"/> endgültige Außerbetriebsetzung         </p> <p style="text-align: center;">[Vollständige Bezeichnung der Zulassungsbehörde]</p> <p style="text-align: right;">..... Unterschrift</p>	<p>Zur Beachtung!</p> <p>Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.</p> <p>Bei Veräußerung des Fahrzeugs sind dem Erwerber gegen Empfangsbescheinigung die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, der HU-Bericht und die AU-Prüfbescheinigung auszuhändigen. Die Empfangsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift des Erwerbers vollständig enthalten und ist vom Veräußerer unverzüglich der Zulassungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Unterlassung der vorgeschriebenen Meldepflichten (Abmeldung, Umschreibung bei Erwerb oder Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann durch Geldbußen geahndet werden sowie weitere Nachteile (Steuer, Versicherung, ggf. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs) zur Folge haben.</p> <p><b>Definition der Felder:</b></p> <p><b>Feld</b>      <b>Bezeichnung</b></p> <p>B      Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs</p> <p>D.1      Marke</p> <p>D.2      Typ/Variante/Version</p> <p>D.3      Herstellername (er)</p> <p>E      Fahrzeug-Identifizierungsnummer</p> <p>F.1      Technisch zulässige Gesamtmasse in kg</p> <p>F.2      Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg</p> <p>G      Gültigkeitsdauer</p> <p>H      Datum dieser Zulassung</p> <p>I      Fahrzeugklasse</p> <p>J      Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE</p> <p>K      Anzahl der Achsen</p> <p>L      Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg</p> <p>O.1      Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg</p> <p>P.1      Hubraum in l</p> <p>P.2/P.4      Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min<sup>-1</sup></p> <p>P.3      Kraftstoffart oder Energiequelle</p> <p>Q      Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftträdern)</p> <p>R      Farbe des Fahrzeugs</p> <p>S.1      Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz</p> <p>S.2      Sitzplätze</p> <p>T      Höchstgeschwindigkeit in km/h</p> <p>U.1      Standgeräusch in dB (A)</p> <p>U.2      Drehzahl in min. zu U.1</p> <p>U.3      Drehmoment in Nm bei U.1</p> <p>V.7      CO<sub>2</sub>-Emission in g/km (A) (Aster Wert)</p> <p>V.9      Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse</p> <p>(2)      Hersteller-Kurzbezeichnung</p> <p>(2.1)      Code zu (2)</p> <p>(2.2)      Code zu D.2 mit Prüfziffer</p> <p>(3)      Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer</p> <p>(4)      Art des Aufbaus</p> <p>(5)      Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus</p>
<p>(6)      Datum zu K</p> <p>(7)      Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg</p> <p>(8)      Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg</p> <p>(9)      Anzahl der Antriebsachsen</p> <p>(10)      Code zu P.3</p> <p>(11)      Code zu R</p> <p>(12)      Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m<sup>3</sup></p> <p>(13)      Nutzlast in kg</p> <p>(14)      Code der nationalen Emissionsklasse</p> <p>(14.1)      Code zu V.9 oder (14)</p> <p>(15)      Bereifung</p> <p>(15.1)      auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3</p> <p>(16)      Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II</p> <p>(17)      Merkmal zur Betriebserlaubnis</p> <p>(18)      Länge in mm</p> <p>(19)      Breite in mm</p> <p>(20)      Höhe in mm</p> <p>(21)      Sonstige Vermerke</p> <p>(22)      Bemerkungen und Ausnahmen</p> <p>Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):          Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis in der Typgenehmigung Teil I eingetragen werden.          Die Änderung muss in die Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen werden.</p> <p>Hinweis zu Feld (22):          Eine der mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis genehmigte bzw. in dem nach § 21 StVZO erstellten Gutachten als vorschriftsmäßig bescheinigte Anhängerkupplung ist spätestens im Zuge jeder neuen Befassung nach § 27 Abs. 1 StVZO in die Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen oder in einem Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil I aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">ZBI</p> <p style="text-align: center; font-size: 1.5em; font-weight: bold;">00000000</p>

BUNDES DRUCKEREI 2004 - 9 8 7 6 5 4 3 2 1

## Anlage 2

## Muster 2b (§ 23)

## Vorbemerkungen

**Ausgestaltung der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)**

1. Trägermaterial: Neobond (150 g/m<sup>2</sup>), Farbe weiß  
Format: Breite 210 mm, Höhe 12 Zoll (304,8 mm), einseitig bedruckt  
In das Trägermaterial eingearbeitet sind die folgenden fälschungerschwere-  
renden Sicherheitsmerkmale:
  - Wasserzeichen (Motiv: „Stilisierter Adler“ – gesetzlich geschützt für die Bundesdruckerei),
  - Melierfasern, teilweise fluoreszierend,
  - Planchetten, fluoreszierend,
  - Sicherheitsreagenzien als Schutz gegen chemische Rasurmanipulationen.
  
2. Druckmerkmale:  
Der Druck auf dem Trägermaterial weist folgende fälschungerschwere  
Sicherheitsmerkmale auf:
  - mehrfarbiger Guillochenschutzunterdruck (zweifärbig verarbeitet) mit Iris-  
verlauf und integrierten Mikroschriften auf der Vorderseite,
  - Rückseite einfarbig eingefärbt,
  - Fluoreszenzaufdruck vorderseitig (Motiv: Bundesadler mit zweigeteilter  
Linienstruktur), unsichtbar (unter UV-Licht fluoreszierend),
  - Textfarbe dunkelgrün (unter UV-Licht grün fluoreszierend),
  - Vordrucknummerierung dunkelblau (unter UV-Licht gelb-grün fluoreszie-  
rend).

	<b>Europäische Gemeinschaft</b> <b>Bundesrepublik Deutschland</b> <b>Zulassungsbescheinigung Teil II</b> (Fahrzeugbrief)		
Permiso de circulación. Parte II / Osvědčení o registraci – Část II / Registreringsattest. Del II / Registerimistunnistus. Osa II / Άδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής. Μέρος II / Registration certificate. Part II / Certificat d'immatriculation. Partie II / Carta di circolazione. Parte II / Reģistrācijas apliecība. II. daļa / Reģistrācijas liudzīmas. II daļis / Forgalmi engedély. II. Rész / Certificat ta' Registrazzjoni. It-II Parti / Kentekenbewijs. Deel II / Dowód Rejestracyjny. Część II / Certificado de matrícula. Parte II / Osvedčenie o evidencii. Časť II / Prometno dovoljenje. Del II / Rekisteröintodistus. Osa II / Registreringsbeviset. Del II			
<b>Diese Bescheinigung n i c h t im Fahrzeug aufbewahren!</b>			
<b>A</b>	Amtliches Kennzeichen		
<b>B</b>	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	(1)	Anzahl der Vorhalter
<b>C.3.1</b>	Name oder Firmenname		
<b>C.6.1</b>			
<b>C.3.2</b>	Vorname(n)		
<b>C.6.2</b>			
<b>C.3.3</b>	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung		
<b>C.6.3</b>			
<b>C.4c</b>	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.		
<b>I</b>	Datum		Datum
		[Vollständige Bezeichnung und Sitz der Zulassungsbehörde]	

AA000000

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

<b>D.1</b>	Marke			(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers
	Typ			
<b>D.2</b>	Variante			
	Version			
<b>D.3</b>	Handelsbezeichnung(en)			(24) Diese Bescheinigung wurde für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug ausgegeben durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber):
	Hersteller-Kurzbezeichnung			
<b>(2)</b>	Code zu (2)	(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer	
<b>(2.1)</b>	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnr.	
<b>J</b>	Fahrzeugklasse	(4)	Art des Aufbaus	
<b>(5)</b>	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus			
<b>R</b>	Farbe des Fahrzeugs	(11)	Code zu R	
<b>P.1</b>	Hubraum in cm <sup>3</sup>	<b>P.2</b>	Nennleistung in kW	Datum: Unterschrift:
		<b>P.4</b>	Nenn Drehzahl bei min <sup>-1</sup>	
<b>P.3</b>	Kraftstoffart oder Energiequelle	(10)	Code zu P.3	
<b>K</b>	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	(6)	Datum zu K	
<b>(17)</b>	Merkmal zur Betriebserlaubnis			
<b>(25)</b>	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde:			

Für die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ist bei der Zulassungsbehörde, bei der das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll, die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich, die bei Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen ist. Bei vorübergehender Stilllegung gilt das Fahrzeug als endgültig aus dem Verkehr gezogen, wenn es nicht vor Ablauf von 18 Monaten wieder in Betrieb genommen wird. Soll das Fahrzeug danach wieder in den Verkehr gebracht werden, ist bei der Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen. Hierzu ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich und diese Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsbehörde einzuziehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND - 98 7 6 5 4 3 2 1

Anlage 3

Muster 2c (§ 24 Abs. 2)

Vorbemerkungen

Ausgestaltung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein der Bundeswehr)

Format: Breite 210 mm, Höhe 8 1/3 Zoll (207 mm)

Es gelten die Vorbemerkungen I zu Muster 2a.

<b>Zulassungsbescheinigung Teil I</b> (Fahrzeugschein der Bundeswehr)		B	2.1	2.2	L	9	P.2	P.4	T
Nr. Y -		J	4		18			19	
Europäische Gemeinschaft <b>D</b> Bundesrepublik Deutschland		E		3	20			G	
Permisso de circulación. Parte I / Osvědčení o registraci - Část I / Registreringsattest. Del I / Registreemistunnistus. Osa I / Άδεια κυκλοφορίας Πρωτοβάθμιας Εγκρίσεως. Μέρος I / Registration certificate. Part I / Certificat d'immatriculation. Partie I / Carta di circolazione. Parte I / Reģistrācijas apliecība. I. daļa / Reģistrācijas liudzimas. I. daļa / Forgalmi engedély. I. rész / Certifikat ta' Registrazzjoni. L-1 Part I / Kentekenbewijs. Deel I / Dowód Rejestracyjny. Część I / Certificado de matrícula. Parte I / Osvědčení o evidenci. Část I / Prometno dovoljenje. Del I / Registerointodistus. Osa I / Registreringsbeviset. Del I		D.1			12	13		Q	
A Amtliches Kennzeichen	Y -	D.2			V.7	F.1		F.2	
C.1.1 Name oder Firmenname	Bundeswehr	D.3			7.1	7.2		7.3	
Dienststelle		2			8.1	8.2		8.3	
Benutzer		5			U.1	U.2		U.3	
		10	14.1	P.1	O.1	O.2		S.1	S.2
		14			15.1				
		15			15.2				
		19			15.3				
		90			R			11	
		91			K				
		92			6		17	16	
		93			21				
		94							
		95							
		96							
		97							
		22							

I Datum:

C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.

<p>(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)</p> <p>H [Datum] <input type="checkbox"/> vorübergehende Stilllegung <input type="checkbox"/> endgültige Außerbetriebsetzung</p> <p style="text-align: center;">Zentrale Militärkraftfahrtsstelle</p> <p style="text-align: center;">..... Unterschrift</p>	<p><b>Definition der Felder:</b></p> <p><b>Feld</b>      <b>Bezeichnung</b></p> <p>B      Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs</p> <p>D.1      Marke</p> <p>D.2      Typ/Variante/Version</p> <p>D.3      Handelsbezeichnung(en)</p> <p>E      Fahrzeug-Identifizierungsnummer</p> <p>F.1      Technisch zulässige Gesamtmasse in kg</p> <p>F.2      Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg</p> <p>G      Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)</p> <p>H      Gültigkeitsdauer</p> <p>I      Datum dieser Zulassung</p> <p>J      Fahrzeugklasse</p> <p>K      Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE</p> <p>L      Anzahl der Achsen</p> <p>O.1      Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg</p> <p>O.2      Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg</p> <p>P.1      Hubraum in cm<sup>3</sup></p> <p>P.2/P.4      Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min<sup>-1</sup></p> <p>P.3      Kraftstoffart oder Energiequelle</p> <p>Q      Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftträdern)</p> <p>R      Farbe des Fahrzeugs</p> <p>S.1      Sitzplätze einschließlich Fahrersitz</p> <p>S.2      Stehplätze</p> <p>T      Höchstgeschwindigkeit in km/h</p> <p>U.1      Standgeräusch in dB (A)</p> <p>U.2      Drehzahl in min<sup>-1</sup> zu U.1</p> <p>U.3      Fahrgeräusch in dB (A)</p> <p>V.7      CO<sub>2</sub> (in g/km) kombinierter Wert</p> <p>V.9      Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse</p> <p>(2)      Hersteller-Kurzbezeichnung</p> <p>(2.1)      Code zu (2)</p> <p>(2.2)      Code zu D.2 mit Prüfziffer</p> <p>(3)      Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer</p> <p>(4)      Art des Aufbaus</p> <p>(5)      Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus</p> <p>(6)      Datum zu K</p> <p>(7)      Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg</p> <p>(7.1)      Achse 1 bis (7.3) Achse 3</p> <p>(8)      Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg</p> <p>(8.1)      Achse 1 bis (8.3) Achse 3</p> <p>(9)      Anzahl der Antriebsachsen</p> <p>(10)      Code zu P.3</p> <p>(11)      Code zu R</p> <p>(12)      Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m<sup>3</sup></p> <p>(13)      Stützlast in kg</p> <p>(14)      Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse</p> <p>(14.1)      Code zu V.9 oder (14)</p>	<p>(15)      Bereifung</p> <p>(15.1)      auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3</p> <p>(16)      Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II</p> <p>(17)      Merkmal zur Betriebserlaubnis</p> <p>(18)      Länge in mm</p> <p>(19)      Breite in mm</p> <p>(20)      Höhe in mm</p> <p>(21)      Sonstige Vermerke</p> <p>(22)      Bemerkungen und Ausnahmen</p> <p>(90)      Mustergutachten Bw</p> <p>(91)      Versorgungsnummer</p> <p>(92)      Nutzlast in kg</p> <p>(93)      Besonders zugelassene Plätze</p> <p>(94)      Einleitungsbremse in bar</p> <p>(95)      Zweileitungsbremse in bar</p> <p>(96)      Anhängerkupplung DIN 740... – Form und Größe</p> <p>(97)      Anhängerkupplung Prüfzeichen</p> <p>Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3): Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis/EG-Typgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Die Änderung muss in die Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen werden.</p> <p style="text-align: center;">ZBI</p> <p style="text-align: center;">000000000</p>																												
<b>Zulassungsrechtliche Veränderungsmeldung für das umseitig beschriebene Fahrzeug</b>																														
<p>Dienststelle (Postanschrift)</p> <p>Dienststellenummer mit Prüfziffer</p> <p><b>An</b> <b>Zentrale Militärkraftfahrtsstelle</b> <b>Hardter Straße 9</b> <b>41179 Mönchengladbach</b></p> <p>Nebenstehend angekreuzte Veränderung(en) wird (werden) gemeldet.</p> <p>Datum der Meldung      Datum der Veränderung</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung</p> <p>.....</p>	<p><b>Veränderungsgründe gemäß ZDv 43/2, Kapitel 2</b></p> <table border="1"> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Lieferung aus dem Depotbestand</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Rücklieferung in den Depotbestand</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Rückführung aus der Haupt-/ Depotinstandsetzung</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Materialausgleich/Versetzung</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Kommandierung/Leihabgabe</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Aufhebung der Kommandierung/Leihabgabe</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Verlegung und/oder Umbenennung der Dienststelle</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Stilllegung wegen Langzeitkonservierung</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Reaktivierung nach Langzeitkonservierung</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Stilllegung wegen Nutzung als Ausbildungsgerät</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Reaktivierung nach der Nutzung als Ausbildungsgerät</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Aussonderung/Abgabe aus dem Bereich der Bundeswehr</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Technische Änderung (zusätzliche Angaben unter „Anmerkungen“)</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Sonstiges (zusätzl. Angaben unter „Anmerkungen“)</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Lieferung aus dem Depotbestand	<input type="checkbox"/>	Rücklieferung in den Depotbestand	<input type="checkbox"/>	Rückführung aus der Haupt-/ Depotinstandsetzung	<input type="checkbox"/>	Materialausgleich/Versetzung	<input type="checkbox"/>	Kommandierung/Leihabgabe	<input type="checkbox"/>	Aufhebung der Kommandierung/Leihabgabe	<input type="checkbox"/>	Verlegung und/oder Umbenennung der Dienststelle	<input type="checkbox"/>	Stilllegung wegen Langzeitkonservierung	<input type="checkbox"/>	Reaktivierung nach Langzeitkonservierung	<input type="checkbox"/>	Stilllegung wegen Nutzung als Ausbildungsgerät	<input type="checkbox"/>	Reaktivierung nach der Nutzung als Ausbildungsgerät	<input type="checkbox"/>	Aussonderung/Abgabe aus dem Bereich der Bundeswehr	<input type="checkbox"/>	Technische Änderung (zusätzliche Angaben unter „Anmerkungen“)	<input type="checkbox"/>	Sonstiges (zusätzl. Angaben unter „Anmerkungen“)	<p>Anmerkungen</p> <p>Bearbeitungsvermerke der ZMK</p>
<input type="checkbox"/>	Lieferung aus dem Depotbestand																													
<input type="checkbox"/>	Rücklieferung in den Depotbestand																													
<input type="checkbox"/>	Rückführung aus der Haupt-/ Depotinstandsetzung																													
<input type="checkbox"/>	Materialausgleich/Versetzung																													
<input type="checkbox"/>	Kommandierung/Leihabgabe																													
<input type="checkbox"/>	Aufhebung der Kommandierung/Leihabgabe																													
<input type="checkbox"/>	Verlegung und/oder Umbenennung der Dienststelle																													
<input type="checkbox"/>	Stilllegung wegen Langzeitkonservierung																													
<input type="checkbox"/>	Reaktivierung nach Langzeitkonservierung																													
<input type="checkbox"/>	Stilllegung wegen Nutzung als Ausbildungsgerät																													
<input type="checkbox"/>	Reaktivierung nach der Nutzung als Ausbildungsgerät																													
<input type="checkbox"/>	Aussonderung/Abgabe aus dem Bereich der Bundeswehr																													
<input type="checkbox"/>	Technische Änderung (zusätzliche Angaben unter „Anmerkungen“)																													
<input type="checkbox"/>	Sonstiges (zusätzl. Angaben unter „Anmerkungen“)																													

**Anlage 4****Muster 2d (§ 20)****Vorbemerkungen****Ausgestaltung der Datenbestätigung****1. Trägermaterial**

Die Datenbestätigung muss fälschungserschwerend gestaltet sein. Zu diesem Zweck muss für den Druck Papier verwendet werden, das entweder durch farbige graphische Darstellung geschützt ist oder das Herstellerzeichen als Wasserzeichen enthält.

Die Datenbestätigung hat das Format DIN A4. Sie kann zweiseitig bedruckt sein oder aus zwei Seiten bestehen, die jeweils einseitig bedruckt sind. Die Anfügung weiterer Seiten ist zulässig, wenn der Schreibraum im Feld (22) und/oder im Feld (22a) nicht ausreicht. Auf jeder weiteren Seite sind die Angaben entsprechend der Kopfzeile der Seite 2 des Musters anzugeben.

**2. Aufbau und Inhalt der Datenbestätigung**

Aufbau und Inhalt der Datenbestätigung müssen dem Muster 2d entsprechen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Datenbestätigung den Regelungen betreffend die Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht. Hierbei müssen jedoch der Kopf der ersten Seite sowie der Folgeseiten und die Bescheinigung der Angaben durch den Ausstellungsberechtigten im Wesentlichen dem Muster der Datenbestätigung entsprechen.



**Datenbestätigung**  
für das nachfolgend beschriebene Fahrzeug zum Zwecke der Vorlage

- bei der Zulassungsbehörde für die Zulassung des Fahrzeugs, soweit ein Gutachten/Zusatzgutachten für die Zulassung nicht erforderlich ist<sup>1)</sup> oder
- beim amtlich anerkannten Sachverständigen in den Fällen, in denen für die Erteilung der Betriebserlaubnis ein Gutachten/Zusatzgutachten erforderlich ist<sup>1)</sup>

Feld <sup>2)</sup>	Teil II <sup>3)</sup>	Bezeichnung	Daten <sup>2)</sup>
D.1	X	Marke	
D.2	X	Typ	
		Variante	
		Version	
D.3	X	Handelsbezeichnung(en)	
E	X	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
F.1		Technisch zulässige Gesamtmasse in kg	
F.2		Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg	
G		Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)	
J	X	Fahrzeugklasse	
K	X	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	
L		Anzahl der Achsen	
O		Technisch zulässige Anhängelast in kg	O.1 gebremst in kg
			O.2 ungebremst in kg
P.1	X	Hubraum in cm <sup>3</sup>	
P.2	X	Nennleistung in kW	
P.4		Nenn Drehzahl bei min <sup>-1</sup>	
P.3	X	Kraftstoffart oder Energiequelle	
Q		Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Krädern)	
R	X	Farbe des Fahrzeugs	
S.1		Sitzplätze einschließlich Fahrersitz	
S.2		Stehplätze	
T		Höchstgeschwindigkeit in km/h	
U.1		Standgeräusch in dB (A)	
U.2		Drehzahl in min <sup>-1</sup> zu U.1	
U.3		Fahrgeräusch in dB (A)	
V.7		CO <sub>2</sub> (in g/km)	
V.9		Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse	
(2)	X	Hersteller-Kurzbezeichnung	
(2.1)	X	Code zu (2)	
(2.2)	X	Code zu (D.2) mit Prüfziffer	Typ/Variante/Version
			Prüfziffer
(3)	X	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
(4)	X	Art des Aufbaus	
(5)	X	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	
(6)	X	Datum zu K	
(7.1)		Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg:	Achse 1
(7.2)			Achse 2
(7.3)			Achse 3
(8.1)		Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg	Achse 1
(8.2)			Achse 2
(8.3)			Achse 3
(9)		Anzahl der Antriebsachsen	

1) Ob ein Gutachten/Teilgutachten erforderlich ist, ergibt sich aus der Bescheinigung der Angaben durch die Ausstellungsberechtigten.

2) Für die Ausfüllung ist der Leitfaden zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II zu beachten.

3) Soweit für das Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt wurde, kann auf die Angabe der mit „X“ gekennzeichneten Felder in der Datenbestätigung verzichtet werden.

<i>Fortsetzung</i> <sup>4)</sup> :	<b>Datenbestätigung für das Fahrzeug</b>
<b>(2) Hersteller-Kurzbezeichnung</b>	
<b>E Fahrzeug-Identifizierungsnummer</b>	

Feld	Teil II	Bezeichnung	Daten
(10)	X	Code zu P.3	
(11)	X	Code zu R	
(12)		Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m <sup>3</sup>	
(13)		Stützlast in kg	
(14)		Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse	
(14.1)		Code zu V.9 oder (14)	
(15.1)		Bereifung – Achse 1	
(15.2)		Bereifung – Achse 2	
(15.3)		Bereifung – Achse 3	
(18)		Länge in mm	
(19)		Breite in mm	
(20)		Höhe in mm	
(22)		Bemerkungen und Ausnahmen  <i>[Hinweis: Es sind nur solche Angaben einzutragen, die nach dem Leitfaden vorgesehen sind]</i>	
(22a)		<i>[Hinweis: Raum für weitere Angaben des Genehmigungsinhabers zur technischen Fahrzeugbeschreibung, die nicht in die Zulassungsbescheinigung übernommen werden]</i>	
(23)	X	Raum für interne Vermerke des Herstellers	<i>[Hinweis: Bei Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist zwingend anzugeben:  Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben am: ....., mit der Nummer: .....  ansonsten weitere interne Herstellerangaben, z.B. Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode möglich]</i>

**Bescheinigung der Angaben durch den Ausstellungsberechtigten**<sup>5)</sup>:

- Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird heute bescheinigt.
- Die Übereinstimmung mit der unter Feld K und (6) angegebenen ABE und dem genehmigten Typ ggf. nebst Variante/Version bzw. Ausführung wird bestätigt.
- Für die Zulassung ist ein Gutachten/Teilgutachten erforderlich

Datum .....

Firma

Unterschrift i.V. (xxxx)

<sup>4)</sup> Jede Fortsetzungsseite ist als solche zu kennzeichnen und mit den Angaben (2) Hersteller-Kurzbezeichnung und E Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs zu versehen.

<sup>5)</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 5

**Muster 3**  
**Fahrzeugscheinheft (§ 28)**

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck).  
Mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2.  
Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten.

Seite 1

Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen gültig vom                                  bis  ..... .....  Das vorstehende rote Kennzeichen ist  _____ Vorname, Name, Firma  _____ Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Haus-Nr.  _____ _____ für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden. Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.  Ort, Datum  _____ Name der Zulassungsbehörde  _____ Unterschrift
--

Seite 2

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
2	Hersteller-Kurzbezeichnung
3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
4	Hubraum in cm <sup>3</sup> Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)
6	Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg Achse 1                                  Achse 4 Achse 2                                  Achse 5 Achse 3
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h
_____	
Ort, Datum	
_____	
Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftenmäßigkeit des Fahrzeugs	

**Anlage 6****Muster 4****Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen (§ 28)**

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck).

Seite 1

<p>Fahrzeugschein für Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen</p> <p>gültig vom ..... ..... ..... bis .....</p> <p>Das vorstehende Kurzzeitkennzeichen ist</p> <p>Vorname, Name, Firma</p> <p>Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Haus-Nr.</p> <p>für das umseitig beschriebene Fahrzeug zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden.</p> <p>Dieser Schein gilt nur, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.</p> <p style="text-align: center;">Ort, Datum</p> <p style="text-align: center;">Name der Zulassungsbehörde</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>
---

Seite 2

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
2	Hersteller-Kurzbezeichnung
3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
4	Hubraum in cm <sup>3</sup> Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)
6	Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h
	Ort, Datum
	Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftenmäßigkeit des Fahrzeugs

**Verordnung  
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens  
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2005  
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2005 – AELV 2005)**

**Vom 27. September 2004**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), der zuletzt durch Artikel 188 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2005 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1)

ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Wert 1 000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 113 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 113 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1212fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,0905fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,

- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,
- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.
- (5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 2004

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Ulla Schmidt

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis	25 000	0,8323	70 000	0,4927
	26 000	0,8203	71 000	0,4884
	27 000	0,8085	72 000	0,4842
	28 000	0,7969	73 000	0,4801
	29 000	0,7855	74 000	0,4761
	30 000	0,7744	75 000	0,4721
	31 000	0,7634	76 000	0,4682
	32 000	0,7527	77 000	0,4644
	33 000	0,7423	78 000	0,4606
	34 000	0,7322	79 000	0,4569
	35 000	0,7223	80 000	0,4533
	36 000	0,7126	81 000	0,4498
	37 000	0,7032	82 000	0,4463
	38 000	0,6940	83 000	0,4428
	39 000	0,6850	84 000	0,4395
	40 000	0,6763	85 000	0,4361
	41 000	0,6678	86 000	0,4329
	42 000	0,6596	87 000	0,4296
	43 000	0,6515	88 000	0,4265
	44 000	0,6437	89 000	0,4234
	45 000	0,6360	90 000	0,4203
	46 000	0,6285	91 000	0,4173
	47 000	0,6212	92 000	0,4144
	48 000	0,6141	93 000	0,4115
	49 000	0,6072	94 000	0,4086
	50 000	0,6004	95 000	0,4058
	51 000	0,5938	96 000	0,4030
	52 000	0,5873	97 000	0,4003
	53 000	0,5810	98 000	0,3976
	54 000	0,5748	99 000	0,3949
	55 000	0,5688	100 000	0,3923
	56 000	0,5629	101 000	0,3898
	57 000	0,5572	102 000	0,3872
	58 000	0,5516	103 000	0,3847
	59 000	0,5461	104 000	0,3822
	60 000	0,5407	105 000	0,3798
	61 000	0,5354	106 000	0,3774
	62 000	0,5303	107 000	0,3750
	63 000	0,5253	108 000	0,3727
	64 000	0,5203	109 000	0,3704
	65 000	0,5155	110 000	0,3682
	66 000	0,5107	111 000	0,3659
	67 000	0,5061	112 000	0,3637
	68 000	0,5016	113 000	0,3615
	69 000	0,4971		

**Anlage 2**

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis	25 000	0,3557	70 000	0,3057
	26 000	0,3604	71 000	0,3039
	27 000	0,3640	72 000	0,3020
	28 000	0,3667	73 000	0,3001
	29 000	0,3688	74 000	0,2983
	30 000	0,3702	75 000	0,2965
	31 000	0,3711	76 000	0,2947
	32 000	0,3716	77 000	0,2930
	33 000	0,3717	78 000	0,2912
	34 000	0,3714	79 000	0,2895
	35 000	0,3708	80 000	0,2878
	36 000	0,3701	81 000	0,2861
	37 000	0,3691	82 000	0,2844
	38 000	0,3679	83 000	0,2828
	39 000	0,3665	84 000	0,2812
	40 000	0,3651	85 000	0,2795
	41 000	0,3635	86 000	0,2779
	42 000	0,3618	87 000	0,2764
	43 000	0,3600	88 000	0,2748
	44 000	0,3582	89 000	0,2732
	45 000	0,3563	90 000	0,2717
	46 000	0,3543	91 000	0,2702
	47 000	0,3524	92 000	0,2687
	48 000	0,3503	93 000	0,2673
	49 000	0,3483	94 000	0,2658
	50 000	0,3462	95 000	0,2643
	51 000	0,3442	96 000	0,2629
	52 000	0,3421	97 000	0,2615
	53 000	0,3400	98 000	0,2601
	54 000	0,3379	99 000	0,2587
	55 000	0,3358	100 000	0,2573
	56 000	0,3338	101 000	0,2560
	57 000	0,3317	102 000	0,2547
	58 000	0,3296	103 000	0,2533
	59 000	0,3275	104 000	0,2520
	60 000	0,3255	105 000	0,2507
	61 000	0,3234	106 000	0,2495
	62 000	0,3214	107 000	0,2482
	63 000	0,3194	108 000	0,2470
	64 000	0,3174	109 000	0,2457
	65 000	0,3154	110 000	0,2444
	66 000	0,3134	111 000	0,2433
	67 000	0,3115	112 000	0,2420
	68 000	0,3095	113 000	0,2409
	69 000	0,3076		



**Anlage 3**

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
113 000	0,3615
150 000	0,2975
200 000	0,2422
250 000	0,2056
300 000	0,1795
350 000	0,1597
400 000	0,1441
450 000	0,1316
500 000	0,1212

**Anlage 4**

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
113 000	0,2409
150 000	0,2044
200 000	0,1708
250 000	0,1475
300 000	0,1303
350 000	0,1170
400 000	0,1065
450 000	0,0978
500 000	0,0905

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft**

**Vom 27. September 2004**

Auf Grund des § 65 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), der zuletzt durch Artikel 188 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1  
Änderung der  
Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft**

Die Anlage 1 der Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1724) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1**

**Bereichsnummern  
der landwirtschaftlichen Alterskassen**

Landwirtschaftliche Alterskasse	Bereichsnummer
LAK Schleswig-Holstein und Hamburg	01
LAK Niedersachsen-Bremen	03
LAK Nordrhein-Westfalen	07
LAK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	08
LAK Franken und Oberbayern	12
LAK Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	13
LAK Baden-Württemberg	17
AK für den Gartenbau	19
LAK Mittel- und Ostdeutschland	20
Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)*)	22

\*) Für den Fall, dass die LAK die von der ZLA vergebene Mitgliedsnummer nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zu übernehmen hat.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 2004

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Ulla Schmidt

## Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung

Vom 15. September 2004

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und mit Zustimmung des Bundesministers des Innern wird die BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung vom 27. Januar 2000 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 7. Mai 2003 (BGBl. I S. 764), wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden folgende Angaben neu gefasst:
  4. Spiegelstrich: „dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts“;
  6. Spiegelstrich: „dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs“;
  19. Spiegelstrich: „der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“.Die Spiegelstriche 20 bis 22 werden gestrichen.  
Die Spiegelstriche 23 bis 26 werden zu den Spiegelstrichen 20 bis 23.
2. Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„erste Festsetzung der Ruhegehälter, auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbeamtengesetz, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge sowie der Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Beamtenversorgungsgesetz,“.
3. In Buchstabe A Ziffer I Nummer 3 werden nach den Worten „weitere Festsetzung der Ruhegehälter“ die Worte „auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz,“ eingefügt.
4. In Buchstabe B Ziffer IV werden die Worte „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt durch die Worte „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“.
5. Die Überschrift der Spalte 2a der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundesbeamtengesetz) und Vorwegentscheidung“.
6. Die Überschrift der Spalte 2b der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften“.
7. Ziffer 11.2 Spalte 1 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Angehörige der Dienststellen im Geschäftsbereich“.
8. Ziffer 19 Spalte 1 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“.
9. In Ziffer 19.1 Spalte 1 der Anlage werden die Worte „Bundesinstitut für ostdeutsche Kultur und Geschichte“ ersetzt durch die Worte „Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa“.
10. In Ziffer 19.2 Spalte 1 der Anlage werden die Worte „Deutsche Bibliothek“ ersetzt durch die Worte „Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek“, die Worte „Theodor-Heuss-Stiftung“ ersetzt durch die Worte „Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“, die Worte „Willy-Brandt-Stiftung“ ersetzt durch die Worte „Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung“ und die Worte „Otto von Bismarck Stiftung“ ersetzt durch die Worte „Otto-von-Bismarck-Stiftung“.

Die vorgenannten Änderungen der Anlage zur BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung sind in der nachstehenden Tabelle enthalten. Wegen der Übersichtlichkeit wird diese Tabelle neu bekannt gegeben.

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 15. September 2004

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Volker Halsch

## Anlage

Vorsorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Vorsorgungsbezüge		3	4	5	6	7	8
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundes- beamten-gesetz) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruheins- vorschriften						
	2a	2b						
<b>1. Bundespräsidialamt</b>	Bundes- präsidialamt	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Aktive: wie 2a Vorsorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
<b>2. Verwaltung des Deutschen Bundestages</b>	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Aktive: wie 2a Vorsorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
<b>3. Verwaltung des Bundesrates</b>	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
<b>4. Bundes- verfassungsgericht</b>	Bundes- verfassungs- gericht	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Bundes- verfassungs- gericht	Aktive: wie 2a Vorsorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Bundes- verfassungs- gericht	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig

1	Versorgungsbezüge		3	4	5	6	7	8
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in Ruhestand nach § 36 Bundes- beamten-gesetz und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhens- vorschriften						
Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich			Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c Beamten- versorgungsgesetz	Bewilligung von Unter- stützungen	Versorgungs- ausgleich	Schaden- ersatz- ansprüche gemäß § 87a Bundes- beamten-gesetz	Widersprüche	Klagen
<b>5.</b> <b>Bundeskanzleramt</b>	2a	2b	3	4	5	6	7	8
5.1 Angehörige des Bundesnachrichten- dienstes	Bundeskanzler- amt	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
<b>6.</b> <b>Auswärtiges Amt</b>	Auswärtiges Amt	Oberfinanz- direktionen	Bundeskanzler- amt	Bundeskanzler- amt	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Bundeskanzler- amt	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
<b>7.</b> <b>Bundesministerium des Innern</b>	Auswärtiges Amt	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Auswärtiges Amt	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
7.1 Angehörige des Ministeriums	Bundes- ministerium des Innern	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig









1	Versorgungsbezüge		5	6	7	8
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in Ruhestand nach § 36 Bundesbeamtengesetz) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften				
Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich			Versorgungsausgleich	Schadenersprüche gemäß § 87a Bundesbeamtengesetz	Widersprüche	Klagen
<b>12. Ehemaliges Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung</b>	2a	2b	3	4	5	6
<b>13. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
13.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
13.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
<b>14. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung</b>						
14.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig

1	Versorgungsbezüge		4	5	6	7	8
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in Ruhestand nach § 36 Bundesbeamtengesetz) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich					Schadenersatzansprüche gemäß § 87a Bundesbeamtengesetz	Widersprüche	Klagen
14.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	2a	2b	3	5	6	7	8
14.3 Unfallkasse des Bundes	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektion Köln	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
<b>15. Bundesministerium für Bildung und Forschung</b>	Oberfinanzdirektion Köln	Oberfinanzdirektion Köln	Oberfinanzdirektion Köln	Oberfinanzdirektion Köln	Oberfinanzdirektion Köln	Oberfinanzdirektion Köln	Oberfinanzdirektion Köln
15.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
15.2 Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung <sup>*)</sup>	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

<sup>\*)</sup> Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung.

Versorgungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Bewilligung von Unter- stützungen	Versorgungs- ausgleich	Schaden- ersatz- ansprüche gemäß § 87a Bundes- beamtengesetz	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundes- beamtengesetz) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamtent- versorgungsgesetz) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhens- vorschriften					
1	2a	2b	4	5	6	7	8
15.3 Angehörige des Deutschen Histori- schen Instituts Paris, des Deutschen Historischen Instituts Rom, des Kunst- historischen Instituts Florenz	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
16. <b>Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	Bundes- ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
17. <b>Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit</b>	Bundes- ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
17.1 Angehörige des Ministeriums sowie Leiter von unmittelbar nachgeordneten Dienststellen	Bundes- ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig

Vergangungs- empfänger aus dem Dienstbereich	Vergangungsbezüge		Bewilligung von Unter- stützungen	Vergangungs- ausgleich	Schaden- ersatz- ansprüche gemäß § 87a Bundes- beamten-gesetz	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 Bundes- beamten-gesetz) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 Beamten- versorgungsgesetz) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhens- vorschriften					
1	2a	2b	4	5	6	7	8
17.2 Angehörige nach- geordneter Dienst- stellen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektion	Oberfinanzdirektion
18. <b>Presse- und Informationsamt Bundesregierung</b>	Presse- und Informationsamt der Bundes- regierung	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchs- bescheids zuständig
19. <b>Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und der Medien</b>	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
19.1 Angehörige nach- geordneter Dienst- stellen (Bundesarchiv, Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa)	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen







Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln  
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
 b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
9. 8. 2004 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Hundertachtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-188	19 097	(160 26. 8. 2004)	28. 10. 2004
10. 8. 2004 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Hundertfünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-185	19 097	(160 26. 8. 2004)	28. 10. 2004
25. 8. 2004 Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifordnung 9519-5	19 493	(163 31. 8. 2004)	1. 9. 2004
17. 8. 2004 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-201	19 561	(164 1. 9. 2004)	28. 10. 2004
20. 8. 2004 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-173	19 849	(167 4. 9. 2004)	28. 10. 2004
20. 8. 2004 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Niederrhein) 96-1-2-214	19 850	(167 4. 9. 2004)	28. 10. 2004